

# Satzung

## des Turnverein Neuweier 1908 e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der Turnverein Neuweier 1908 e.V. mit Sitz in 76534 Baden-Baden / Neuweier ist eingetragen beim Vereinsregister Mannheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Teilnahme an sportspezifischen und auch sportübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen; die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein kann Mitgliedschaften in Sportverbänden beantragen, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten (z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung, etc.) auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Telefonnummern, etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

### **§ 5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod des Mitglieds / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Die beabsichtigte Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen, mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

Die Ausschließung wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten ist.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 10% bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB
- d) der Turnrat

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltssituation des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Finanzordnung des Vereins zu erlassen und Einzelheiten zur Finanzordnung des Vereins zu regeln.

### **§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt, Gemeindeanzeiger Rebland“.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mind. 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern

beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen einschließlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 13 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter
6. dem Sportwart

*und bis zu 10 weiteren Beisitzern.*

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §12 Nr. 1. bis 4. findet alternierend statt, wobei in einem Jahr je zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden. Hierbei gilt, dass der Vorsitzende gem. § 12 Nr. 1. und der stellvertretende Vorsitzende gem. §12 Nr. 2. nicht im gleichen Jahr gewählt werden sollen.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

Die Beisitzer vertreten ihren jeweiligen Fachbereich in den Sitzungen des Gesamtvorstandes.

#### **§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

#### **§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung**

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

#### **§ 17 Turnrat**

Der Turnrat setzt sich zusammen aus jeweils einer entsandten Person aus den Übungsgruppen des Vereins. Der aus der Übungsgruppe Gesandte kann auch gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Der Turnrat hat beratende und den Gesamtvorstand unterstützende Funktion und soll – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.



## **§ 18 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen und auf Zweckänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt bei Bedarf Vereinsordnungen, insbesondere zu Mitgliederehrung, Mitgliedschaftsbeiträgen, Finanz- sowie der allgemeinen Geschäftsordnung zu erlassen.

## **§ 20 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baden-Baden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.